



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 8. April 2005

Nr. 19

I n h a l t

Seite

**Zulassungssatzung der Universität Karlsruhe (TH)
für den Internationalen Weiterbildungsstudiengang
mit Master-Abschluss in „Utilities and Waste –
Sustainable Processing“**

144

**Zulassungssatzung der Universität Karlsruhe (TH)
für den Internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in
„Utilities and Waste – Sustainable Processing“**

vom 31. März 2005

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2 Satz 6, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe am 21. März 2005 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsturnus

Die Zulassungen erfolgen im 2-Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und –kriterien

- (1) Zum Internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in „Utilities and Waste – Sustainable Processing“ kann nur zugelassen werden, wer
1. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine für eine Ingenieurausbildung qualifizierenden fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat

und
 2. a) einen qualifizierten Bachelor-Abschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad an einer ausländischen Hochschule in einem der unter 2b) genannten Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern

oder

b) einen qualifizierten Bachelor-Abschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad im Studiengang Chemical Engineering oder einem anderen einschlägig qualifizierenden Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

oder

c) einen qualifizierten Bachelor-Abschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad in einem der unter 2b) genannten Studiengänge an einer Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachweisen kann

und
 3. berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von in der Regel nicht unter einem Jahr hat.
 4. Darüber hinaus müssen alle Studierenden ausreichende englische Sprachkenntnisse (z. B. TOEFL mit mindestens 550 Punkten bzw. beim Computer-Based-Testing mit mindestens 213 Punkten oder ähnliche Zeugnisse) nachweisen.
 5. Außerdem muss eine finanzielle Absicherung für die Studiendauer, privat oder durch ein Stipendium, glaubhaft gemacht werden.
- (2) Als qualifiziert gelten Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelor-Abschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis nachweisen können.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung eines ausländischen Bachelor-Abschlusses bzw. eines

mindestens gleichwertigen Abschlussgrades im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Zweifelsfalle wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 3 Fristen und Form des Antrags

- (1) Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bei der Universität Karlsruhe mit dem Zulassungsantrag (Unterlagen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4), eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit des Prüfungsergebnisses und der Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse untereinander sind zusätzlich mit dem Zulassungsantrag die folgenden weiteren Unterlagen bei der Universität Karlsruhe einzureichen:
 - a) Unterlagen über Einzelnoten des Abschlussgrades;
 - b) Zeugnisse und andere Dokumente in beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen (z. B. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen). Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache;
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers bzw. der Bewerberin innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Außerdem soll ein schriftlicher Bericht (in Englisch) im Umfang von ca. 1 DIN A4-Seite, in der die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird, beigelegt werden.
- (4) Befürwortende Dokumente, z. B. Empfehlungsschreiben von Professoren/-innen, und weitere Informationen, z. B. Kopie der Bachelorarbeit (in Deutsch oder Englisch), Angaben über Inhalt und Umfang besuchter wichtiger Lehrveranstaltungen, können zusätzlich berücksichtigt werden.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Zulassungsentscheidung basiert auf der überdurchschnittlichen Qualifikation gemäß den vorstehenden Bestimmungen.
- (3) Die Universität Karlsruhe kann die Zulassung zum Studium an das Bestehen eines Eingangstests binden.
- (4) Über die Zulassung wird vom Rektor bzw. von der Rektorin auf Vorschlag der zuständigen Zulassungskommission entschieden.
- (5) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerbern/-innen durch die Verwaltung der Universität Karlsruhe schriftlich mitgeteilt.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Karlsruhe unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Von der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung eine Kommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei, an dem Studiengang beteiligten Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für Weiterentwicklungen.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.

Karlsruhe, den 31. März 2005

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*